

(Ministerin Gabriele Behler)

- (A) Zum vierten will ich sagen: Es gibt vielfältige Möglichkeiten, staatliche Hochschulen als Körperschaften des öffentlichen Rechts und als Einrichtungen des Landes so zu organisieren, daß sie auch eigenverantwortlich und flexibel handeln und damit auch mehr private Finanzmittel auf sich ziehen können. Dahin muß meines Erachtens der Weg gehen. Da ist dann der richtige Zeitpunkt für die Diskussion all der Punkte, die heute in der Debatte angesprochen worden sind. Dann sind wir nämlich bei dem Entwurf für ein neues Hochschulgesetz. Ich denke, daß diese Diskussion in den Kontext hineingehört.

(Beifall der Donata Reinecke [SPD])

Ich glaube nicht, daß wir an dieser Stelle so tun sollten, als gäbe es an allen Punkten nur ein Dafür oder Dagegen, sondern wir sollten nach einem praktikablen Weg suchen und uns dabei von der Realität, nicht aber von Illusionen leiten lassen. Dann kann man insgesamt eine fruchtbare Diskussion führen. - Vielen Dank.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

Vizepräsident Dr. Hans-Ulrich Klose: Meine Damen und Herren, wir sind damit am Ende der Beratung.

- (B) Die Fraktionen haben sich darauf verständigt, über den **Antrag Drucksache 12/3637** heute nicht direkt abzustimmen, sondern ihn an den **Ausschuß für Wissenschaft und Forschung zu überweisen**. Dort soll dann die abschließende Beratung und Abstimmung in öffentlicher Sitzung erfolgen. Wer dem zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Die Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Dann ist das so **beschlossen**.

Ich rufe auf:

6 Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes und anderer Gesetze

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 12/3641
erste Lesung

Die **Einbringung** erfolgt durch die Landesregierung. Ich erteile dem Minister für Inneres und Justiz, Dr. Behrens, das Wort.

- Dr. Fritz Behrens, Minister für Inneres und Justiz:** (C) Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes und anderer Gesetze ist ein Paket. Er enthält neben der Novellierung des Landeswahlgesetzes die Richtigstellung von Redaktionsversehen beim Erlaß des Landeswahlkreisgesetzes aus dem Jahre 1995 und einige klarstellende Formulierungen im Kommunalwahlgesetz. Außerdem soll das seit dem 1. Januar 1994 nicht mehr anwendbare Wahlkampfkostengesetz aufgehoben werden.

Ich beginne mit der Novelle zum Landeswahlgesetz. Darin sind im wesentlichen folgende Bestimmungen neu:

Das Wahlrecht soll auf Obdachlose, die ohne Wohnung sind, ausgedehnt werden. Bisher ist das Wahlrecht nach dem Landeswahlgesetz an das - wie es im Amtsdeutsch heißt - Innehaben einer Wohnung geknüpft. Die Landesregierung ist der Meinung, daß ebenso wie im Bundeswahlrecht auch Obdachlose, die die für das Wahlrecht übliche dreimonatige Aufenthaltsdauer im Lande und die weiteren Voraussetzungen erfüllen, zur Landtagswahl zugelassen werden müssen.

- (D) Neu ist auch, daß Einzelbewerber, die in einem Wahlkreis mindestens 10 vom Hundert der gültigen Stimmen erzielt haben, zur Abdeckung ihrer Wahlkampfaufwendungen Mittel aus der Landeskasse erhalten können. Wir legen dabei die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zugrunde. Danach haben auch parteifreie Einzelbewerber aus Gründen der Wettbewerbs- und Chancengleichheit Anspruch auf staatliche Mittel zur Deckung ihrer Wahlkampfkosten. Nach dem Beispiel des Bundes und anderer Länder schlagen wir vor, diesen Erstattungsbetrag auf 4 DM je Wählerstimme festzusetzen.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Delegation der Ernennung der Kreiswahlleiter auf die Bezirksregierungen dient der Verwaltungsvereinfachung. Das entspricht der bereits durch die Verordnung der Landesregierung geregelten Delegation dieser Ernennungsbefugnis für die Kreiswahlleiter bei Bundestags- und Europawahlen.

Zu erwähnen sind weiterhin

- der gesetzliche Schutz des Wahlheimnisses bei repräsentativen Wahlstatistiken so, wie wir ihn praktisch bisher schon im wesentlichen

(Minister Dr. Fritz Behrens)

(A) handhaben; diese Regelung entspricht der jüngst in das Kommunalwahlgesetz eingefügten;

- die Verordnungsermächtigung für das Ministerium für Inneres und Justiz zur Abkürzung von Fristen und Terminen bei vorgezogenen Landtagswahlen, bei Ersatzwahlen und Wiederholungswahlen. Diese Wahlen müssen jeweils in relativ kurzer Zeit durchgeführt werden. Die im Landeswahlgesetz bisher vorgesehenen Fristen werden dieser kurzen Vorbereitungszeit nicht immer gerecht. Vor allem soll der Schlußtermin für die Einreichung von Wahlvorschlägen vom 48. Tag vor der Wahl auf den 34. Tag vor der Wahl hinausgeschoben werden.

Im Wahlkreisgesetz sollen lediglich Redaktionsversehen berichtigt werden. Das heißt: Die Wahlkreise bleiben davon unberührt. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Klausel, nach der sich geringfügige Änderungen von Gemeindegrenzen gleichzeitig auf betroffene Wahlkreise auswirken, soll uns Arbeit ersparen. Nach der Gemeindeordnung bedarf es bei Gebietsänderungen in Fällen von geringer Bedeutung keines Gesetzes. Das sind solche Fälle, in denen nicht mehr als 200 Einwohner betroffen und erfaßt sind. Diese Änderungen sollen ohne Änderung des Wahlkreisgesetzes unmittelbar dann auch für die Wahlkreisgrenzen gelten.

(B)

Das dritte Gesetz, das geändert werden soll, ist das Kommunalwahlgesetz. Hier hat sich bei der Vorbereitung der diesjährigen Kommunalwahlen gezeigt, daß einige Punkte noch klärungsbedürftig sind. Das betrifft zum Beispiel die Mitgliedschaft von Bewerbern um das Amt des Bürgermeisters oder des Landrates in den Wahlausschüssen, die Wählbarkeit für Bezirksvertretungen und die Wahl des Bürgermeisters oder Landrats in den Fällen, in denen es nur einen zugelassenen Wahlvorschlag gibt.

Zum Schluß noch ein Wort zur Aufhebung des Wahlkampfkostengesetzes! Die staatliche Parteienfinanzierung wird seit dem 01.01.1994 ausschließlich durch das Parteiengesetz geregelt. Das Wahlkampfkostengesetz des Landes ist in seinen materiellen Bestimmungen seit diesem Zeitpunkt nicht mehr anwendbar. Die den Parteien entsprechend den bei Landtagswahlen erzielten Stimmen nach dem Parteiengesetz aus Landesmitteln zustehenden Beträge setzt jetzt der Bundestagspräsident fest. Die im Wahlkampfkostengesetz enthaltene Bestimmung über die Auszahlung dieser

Mittel wird jetzt in das Landeswahlgesetz übernommen.

Meine Damen und Herren, der Gesetzentwurf bringt also wichtiges Neues mit der Ausdehnung des Wahlrechts auf Obdachlose und der Einführung des Anspruchs auf staatliche Mittel für Einzelbewerber. Alles andere - so würde ich das qualifizieren - ist sozusagen wahltechnischer Feinputz.

Ich bitte um Überweisung des Gesetzentwurfs in die zuständigen Ausschüsse. - Vielen Dank.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsident Dr. Hans-Ulrich Klose: Ich danke dem Herrn Minister und erteile als nächster Rednerin Frau Kollegin Möllenbeck für die SPD-Fraktion das Wort.

Irene Möllenbeck (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Max Frisch hat einmal gesagt: Die Würde des Menschen besteht in der Wahl. In Nordrhein-Westfalen gibt es Menschen, denen man in der Vergangenheit das Recht zu wählen nicht zugestanden hat, nur weil sie obdachlos geworden sind. Anders als im Bundeswahlgesetz hängt nämlich, wie Sie alle wissen, nach geltendem Landeswahlgesetz das Wahlrecht bei der Landtagswahl von einem festen Wohnsitz ab. Die Landesregierung schlägt nun in ihrem Entwurf zur Änderung des Landeswahlgesetzes und anderer Gesetze vor, das Wahlrecht künftig auch auf obdachlose Menschen auszuweiten, sofern sich diese auch sonst gewöhnlich im Wahlgebiet aufhalten. Die SPD-Landtagsfraktion begrüßt diesen Vorschlag, da durch diese Änderung die politische Teilhabe und Verantwortung obdachloser Menschen gestärkt wird und - um mit Max Frisch zu sprechen - ihnen ein Stück ihrer Würde zurückgegeben wird.

Ein weiterer Schwerpunkt des Gesetzentwurfs der Landesregierung betrifft die Einzelbewerber, die sich um ein Landtagsmandat bewerben. Nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts haben auch Einzelbewerber, die sich um ein politisches Mandat bewerben, Anspruch auf staatliche Unterstützung zur Deckung ihrer Wahlkampfkosten. Das Bundesverfassungsgericht hat hier eine Entscheidung im Sinne der Demokratie getroffen, und es ist richtig, diesem Urteil Respekt zu zollen.

(Irene Möllenbeck [SPD])

- (A) Jeder, der sich um ein politisches Mandat bewirbt, sollte auch gleiche Chancen haben.

Die staatliche Parteienfinanzierung hingegen wird seit 1994 durch das Parteiengesetz geregelt. Mit diesem Gesetz ist das geltende nordrhein-westfälische Wahlkampfkostengesetz überflüssig geworden, da nun der Bundestagspräsident die den Parteien nach dem Parteiengesetz zustehenden Beträge festsetzt. Die Bestimmungen hierzu, die bisher im Wahlkampfkostengesetz verankert waren, sollen ebenfalls in das Landeswahlgesetz aufgenommen werden.

Darüber hinaus soll die Ernennung der Kreiswahlleiter auf die Bezirksregierung delegiert werden, wie es bei Bundestags- und Europawahlen bereits gehandhabt wird. Hierin ist auch ein Stück Verwaltungsvereinfachung zu sehen.

Ferner sollen der Schutz des Wahlgeheimnisses nun auch durch Gesetz gesichert und eine Verordnungsermächtigung für das Innenministerium zur Abkürzung im Gesetz festgelegter Fristen in das Landeswahlgesetz aufgenommen werden, die im Falle der Auflösung des Landtages mit nachfolgenden Neuwahlen oder bei Wiederholungswahlen greifen.

- (B) Der Gesetzentwurf der Landesregierung beinhaltet auch einige Änderungsvorschläge zum Wahlkreisgesetz. Wenn sich Gemeindegrenzen ändern und dadurch nicht mehr als 200 Einwohner betroffen sind, bedarf es laut Gemeindeordnung keiner gesetzlichen Regelung. Diese Änderungen sollen, wenn sie spätestens 15 Monate vor der nächsten Landtagswahl erfolgen, künftig auch für die Wahlkreisgrenzen gelten, ohne daß das Wahlkreisgesetz geändert werden muß.

Wir stimmen der Überweisung an die zuständigen Ausschüsse zu. Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsident Dr. Hans-Ulrich Klose: Ich erteile Herrn Kollegen Paus für die Fraktion der CDU das Wort.

Heinz Paus^{*)} (CDU): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Frau Kollegin Möllenberg, ein so schönes Zitat, wie Sie es gebracht haben, habe ich mir nicht ausgesucht. Ich denke,

wir sollten diesen Gesetzentwurf heute sehr kurz und knapp beraten. Es ist ein Gesetz mit einer Reihe von Detailregelungen, die wenig kontrovers sein werden. Deshalb sollten wir nach meiner Meinung keine große Debatte führen. Es ist ein typisches Gesetz für eine intensive Ausschußberatung, die wir uns auch vornehmen sollten.

Dabei wird es vor allem um die Frage gehen, ob das, was im Entwurf steht, so tauglich und so praktikabel ist, daß es so realisiert werden soll. Bei dem Wahlrecht für Obdachlose zum Beispiel ist die Frage, ob wir wirklich effektiv verhindern können, daß es zu einem Doppelwahlrecht kommt, was sicherlich keiner will.

Eine weitere Frage ist, ob bei der Wahlstatistik und beim Datenschutz das Verhältnis vernünftig austariert ist.

Sodann ist die Frage, ob es sinnvoll ist, daß wir die Regelung für eine Abkürzung der Fristen bei Wiederholungswahlen, Herr Innenminister, Ihnen übertragen, oder ob wir das sinnvollerweise, weil das im Ernstfall möglicherweise eine sehr knifflige und heikle Materie sein kann, vielleicht doch in das Gesetzgebungsverfahren nehmen. Das werden einige der Fragen sein.

Zwei Punkte des Gesetzentwurfs werden möglicherweise durch die Entwicklung überholt werden. Der erste Punkt ist, daß wir im Gesetz dort, wo bisher "Innenminister" stand, künftig "Minister für Inneres und Justiz" sagen sollen. Das hat wahrscheinlich - davon gehe ich aus - ab dem 9. Februar nur noch historischen Wert.

Wir werden wohl noch häufiger die Bezirksregierungen mit Aufgaben ausstatten. Ich sehe, daß sich dort etwas bewegen wird und daß wir dafür in absehbarer Zeit eine neue Formulierung, eine neue Bezeichnung einsetzen müssen.

Mit diesen kurzen Anmerkungen will ich mitteilen, daß die CDU-Fraktion der Überweisung an den Innenausschuß zustimmt. Wir sollten uns zusammen bemühen, sehr zügig zu beraten, weil die Regelungen zum Kommunalwahlrecht ja sehr schnell greifen müssen; denn es geht ja um die Besetzung der Wahlausschüsse und die Bestimmung des Wahlleiters. Deshalb bin ich der Auffassung, daß wir diesen Punkt besonders schnell beraten sollten. Wir stimmen also der Überweisung zu und sichern eine zügige Beratung im Innenausschuß zu.

(Beifall bei der CDU)

(C)

(D)

- (A) **Vizepräsident Dr. Hans-Ulrich Klose:** Ich erteile das Wort Herrn Kollegen Appel für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Roland Appel (GRÜNE): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Der Innenminister hat hier sehr detailliert Ausführungen über Zweck und Umfang des Gesetzentwurfs gemacht. Ich möchte mich darauf beschränken hervorzuheben, daß mit diesem Gesetzentwurf meines Erachtens schon ein wichtiger Schritt gegangen wird, wenn Menschen, die odachlos sind, das Wahlrecht zurückgegeben wird.

Das Wahlrecht, liebe Kolleginnen und Kollegen, ist ein Grundrecht. Die Tatsache, daß es bisher bereits bei Bundestagswahlen möglich war, daß Obdachlose wählen können, daß dies bei Landtagswahlen aber an den festen Wohnsitz gekoppelt war, zeigt, daß es nicht nur um die Frage der förmlichen Garantie eines Grundrechts im Grundgesetz, sondern immer gleichzeitig auch um die Frage der materiellen Verwirklichung dieses Grundrechts geht.

(Vorsitz: Vizepräsidentin Dr. Katrin Grüber)

- (B) Ich glaube, das trifft auch für andere Grundrechte zu. Es gibt inzwischen in diesem Land, in dem sich besonders in den letzten 16 Jahren die Armut ausgebreitet hat und es riesige Erwerbslosigkeit gibt, bei dem einen oder anderen die Frage, ob ein Grundrecht wie die Informationsfreiheit, nämlich die Möglichkeit, sich zu informieren und sich eine oder mehrere Tageszeitungen leisten zu können, oder die Möglichkeit, zu einer Demonstration nicht unbedingt am eigenen Ort, sondern nach Bonn oder demnächst nach Berlin zu reisen, auch eine Frage der materiellen Fähigkeit sein kann bzw. sich dazu entwickeln kann.

Das zeigt, daß wir uns darum bemühen müssen, daß Grundrechte nicht nur im Grundgesetz stehen, sondern daß die Menschen durch unsere Sozialordnung auch befähigt werden, diese Grundrechte wahrnehmen zu können. Deswegen begrüße ich außerordentlich, daß wir diesen Schritt mit diesem Gesetzentwurf gehen. Das sollte an dieser Stelle herausgestellt werden.

Ich möchte mich auf etwas beziehen, was auch Kollege Paus gesagt hat. Auch mir ist aufgefallen, daß sich bezüglich der Zuständigkeit - ein bestimmtes Ministerium, nämlich das für Inneres und Justiz, wird im § 40 Abs. 5 ermächtigt, im

Falle der Wiederholungswahl etwas zu tun - möglicherweise etwas verändern könnte. Deswegen würde meine Fraktion anraten, im Gesetzgebungsverfahren die Formulierung zu wählen, die sich schon an anderer Stelle als hilfreich erwiesen hat, nämlich von der "zuständigen obersten Landesbehörde" zu sprechen. Das ermöglicht uns eine gewisse Offenheit und eine gewisse Gelassenheit gegenüber dem Urteil, das demnächst zur Zusammenlegung von Innen- und Justizministerium vom Verfassungsgerichtshof in Münster verkündet werden wird.

Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit. Wir stimmen der Überweisung selbstverständlich zu.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei Abgeordneten der SPD)

Vizepräsidentin Dr. Katrin Grüber: Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Ich **schließe die Beratung.**

Wir kommen zur **Abstimmung.** Ich lasse abstimmen über die **Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 12/3641 an den Ausschuß für Innere Verwaltung.** Wer dem zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. - Gegenstimmen? - Enthaltungen? - Dann ist das einstimmig so **beschlossen.**

Ich rufe auf:

7 Fortschreibung des Landesstraßenbedarfsplans und des Landesstraßenausbauplans

Antrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 12/3651 (Neudruck)

Ich **eröffne die Beratung** und erteile für die SPD-Fraktion Herrn Kollegen Bieber das Wort.

Walter Bieber^{*)} (SPD): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Bevor ich zum eigentlichen Tagesordnungspunkt komme, möchte ich für den Arbeitskreis Verkehr der SPD-Landtagsfraktion Frau Nacken sehr herzlich für die faire, gute und angenehme Zusammenarbeit danken. Vermutlich halten Sie ja heute Ihre letzte Rede im Landtag. Ich denke, das ist ein Anlaß, das zu sagen. Wir werden Sie vermissen, wünschen Ihnen alles er-